

Beantwortungsfrist: 09.07.2024

Königstein im Taunus, den 24.06.2024

Auszug aus der Niederschrift über die 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am Donnerstag, dem 13.06.2024

I/6. Anfragen

**I/6.4 Verkehrsversuch zur Reduzierung der Staulängen am Königsteiner Kreisverkehr
Anfrage Frau Jacobowsky**

Es wird um die Beantwortung folgender Fragen aus der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2022 (TOP I/5.9) gebeten:

- 1. Es wird um einen Bericht zum Antrag „Verkehrsversuch zur Reduzierung der Staulängen am Königsteiner Kreisverkehr“ (Vorlage 9/2021) gebeten.*
- 2. Konnte eventuell durch die Verkehrsdrehung in der Stadtmitte eine sichtbare Auswirkung auf die Staulängen am Kreisel beobachtet werden?*
- 3. Zum Verkehrsversuch Kreisel (siehe dazu Bau- und Umweltausschuss vom 05.05.2021): „Die Verwaltung wird gebeten, in einem ersten Schritt mit dem Landrat als Verkehrsbehörde zu klären, ob dieser bereit wäre, im Königsteiner Verkehrskreisel sowie auf den angrenzenden Zubringerstraßen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h einzurichten, um die Verkehrssicherheit zu verbessern, die Lärm- und Abgasemissionen zu verringern und die Verhandlungen über die Öffnung der zweiten Spur der Kreiselzufahrt aus der Le Cannet-Rocheville-Straße zu erleichtern.“*

Wie lautet/lautete die Antwort vom Landrat?

Nachträgliche Anmerkung:

Eine schriftliche Stellungnahme des Fachdienstes Planen zu Punkt 2 der Anfrage ist bereits in der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2022 (TOP I/4.3) erfolgt.

Die Beantwortung der Fragen zu den Punkten 1 und 3 durch den Fachbereich III werden nachgereicht.

Beantwortung FB III

Zum Stadtverordnetenbeschluss „Verkehrsversuch zur Reduzierung der Staulängen am Königsteiner Kreisverkehr“ nimmt die Straßenverkehrsbehörde des Hochtaunuskreises zu den Fragen Ziffer 1 und 3 der Anfrage aus der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2024 wie folgt Stellung:

„Dem Wortlaut unter Punkt 3 nach ist eine Auskunft des Landrates als Straßenverkehrsbehörde erwünscht, ob dieser bereit wäre, im Königsteiner Verkehrskreisel sowie auf den angrenzenden Zubringerstraßen eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h einzurichten, um die Verkehrssicherheit zu verbessern, die Lärm- und Abgasemissionen zu verringern und die Verhandlungen über die Öffnung der zweiten Spur der Kreiselfahrt aus der Le-Cannet-Rocheville-Straße zu erleichtern.

Auf Grundlage der zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen wäre dies aus folgenden Gründen zu verneinen:

a) Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h (§ 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 9 StVO):

Die Regelgeschwindigkeit innerorts beträgt nach wie vor 50 km/h. Eine Reduzierung auf 30 km/h stellt einen Eingriff in die Rechte der Verkehrsteilnehmer dar, wofür der Nachweis des Vorliegens einer besonderen örtlichen Gefahrenlage (§ 45 Abs. 9 StVO) unabdingbar ist. Dies wird regelmäßig anhand der Auswertung der Unfallstatistik des Regionalen Verkehrsdienstes der Polizeidirektion Hochtaunus erbracht. In den letzten 10 Jahren wurden auf den Bundesstraßen B 8 und B 455 (Zufahrten in den Königsteiner Kreisel) keine Unfalldüpfungsstellen festgestellt.

Aufgrund der bestehenden Vorrangregelung an Kreisverkehrsplätzen sind die Einfahrenden warte- und ggfs. haltepflichtig, so dass diese erfahrungsgemäß ihre Geschwindigkeit bereits verringert haben (< 50 km/h).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit vor schutzbedürftigen Einrichtungen (z. B. Altersheime, Schulen, Kindergärten o. Ä.) die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren, ohne dass es hierfür des Nachweises einer besonderen örtlichen Gefahrenlage bedarf. Jedoch stellt diese Norm kein Automatismus dar, vielmehr ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Exemplarisch wird in diesem Zusammenhang angeführt, dass diese Geschwindigkeitsreduzierung nur im unmittelbaren Nahbereich (bis 300m) und auch nur für den Fall, dass die schutzbedürftige Einrichtung über einen direkten Zugang/Ausgang zur Straße verfügt, angeordnet werden kann.

Die Straßenverkehrsordnung beinhaltet keine Aussage im Sinne einer Regelannahme darüber, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung automatisch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit führt. Es bedarf zunächst des Nachweises, dass Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer bei Einhaltung der StVO-Regelungen bestehen, um etwaige verkehrssichernde Maßnahmen anordnen zu können.

b) Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 3 StVO):

Verkehrliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen sind nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 3 StVO zu prüfen. Hierfür bedarf es zunächst einer schallschutztechnischen Lärmschutzberechnung des zuständigen Straßenbaulastträgers. Für die Bundesstraßen B 8 und B 455 wurden mir diese im Rahmen der Lärmaktionsplanung Hessen, Teilplan Straßenverkehr (4. Runde), zugestellt und befinden sich derzeit in Bearbeitung. Nach Abschluss der Prüfung sind ggfs. weitere verkehrliche Maßnahmen in Form von Geschwindigkeitsreduzierungen (über die bereits bestehenden hinausgehend) anordnungsfähig. Mögliche verkehrliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Abgasen wären generell im Rahmen der Aufstellung eines Luftreinhalteplans ganzheitlich zu planen. Die Aufgabe zur Aufstellung eines solchen Luftreinhalteplans sehen wir bei der jeweiligen Kommune.

c) Die Begründung bzw. das Ziel einer besseren Verhandlungsposition der Stadt Königstein gegenüber Dritten zur Erleichterung über die Öffnung der zweiten Spur der Kreiselfahrt aus der Le-Cannet-Rocheville-Straße durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h stellt

kein zulässiges Ziel einer straßenbehördlichen Maßnahme dar. Generell sind straßenbehördliche Anordnungen des Landrats/der Bürgermeisterin als Straßenverkehrsbehörde einer politischen Beschlussfassung nicht zugänglich. Diese beschränkt sich ggfs. auf die Anregung etwaiger Prüfungen.“

Seiten der Stadt Königstein wird ergänzend noch zu folgenden Punkten Stellung genommen:

a) Öffnung der zweiten Kreiselspur

Die Klageverfahren gegen den Bebauungsplan und den Planfeststellungsbeschluss sind noch nicht beschieden. Es findet derzeit ein Mediationsverfahren zur Lärmschutzwand im Hinblick auf die Ausführung und dem genauen Standort statt. Vor Erreichen einer Einigung bzw. gerichtlichen Beschluss darf die 2. Kreiselspur nicht geöffnet werden.

b) Lärmaktionsplan Hessen

Die Lärmaktionsplanung befindet sich derzeit in der 4. Runde (2. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplan). In der 5. Runde können neue Maßnahmen eingebracht werden. Der FB IV wird die Gremien rechtzeitig über das Beteiligungsverfahren informieren.

c) Durchführung von Verkehrsversuchen

In der Vorbereitung eines Verkehrsversuchs sollte die Straßenverkehrsbehörde – in diesem Fall der Hochtaunuskreis – im Wege einer Bestandsaufnahme und -analyse feststellen, an welchen Verkehrspunkten mögliche Gefahrenlagen bestehen, die Anknüpfungspunkt für einen Verkehrsversuch sein können. Die für Verkehrsversuche notwendige einfache Gefahrenlage setzt voraus, dass die Vorgaben der StVO auf dem betreffenden Straßenabschnitt ohne die zu erprobende Anordnung voraussichtlich missachtet würden und dies durch vorhandene Verkehrsdaten belegt werden kann.

Durch den Fachdienst Sicherheit und Ordnung wurde daher ein Geschwindigkeitsanzeigergerät am Kreisel montiert, das in Höhe der Ausfahrt „Kronberg/Opel-Zoo“ alle drei Fahrspuren im Kreisel erfassen kann. An einem Werktag, außerhalb der Ferien und bei bester Witterung wurde eine Durchschnittsgeschwindigkeit von exakt 30 km/h gemessen. Der Wert V85 (85 % der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal) betrug 36 km/h. Es wurde eine Maximalgeschwindigkeit von 60 km/h erreicht.

Nicht ausreichend für eine probeweise Anordnung ist die von verkehrlichen Maßnahmen mit dem alleinigen Ziel, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Hierin liegt kein Anknüpfungspunkt für eine einfache straßenverkehrsrechtliche Gefahrenlage. Außerdem reichen auch probeweise Anordnungen von verkehrsrechtlichen Maßnahmen allein auf der Grundlage von Beobachtungen von Bürgerinnen und Bürgern nicht aus. Sie begründen lediglich einen Gefahrenverdacht, aber (noch) keine Gefahr im verkehrsrechtlichen Sinne.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse ist eine rechtssichere Erprobung bzw. Anordnung eines Verkehrsversuchs durch die nächsthöhere Behörde, das Regierungspräsidium, vermutlich nicht genehmigungsfähig.

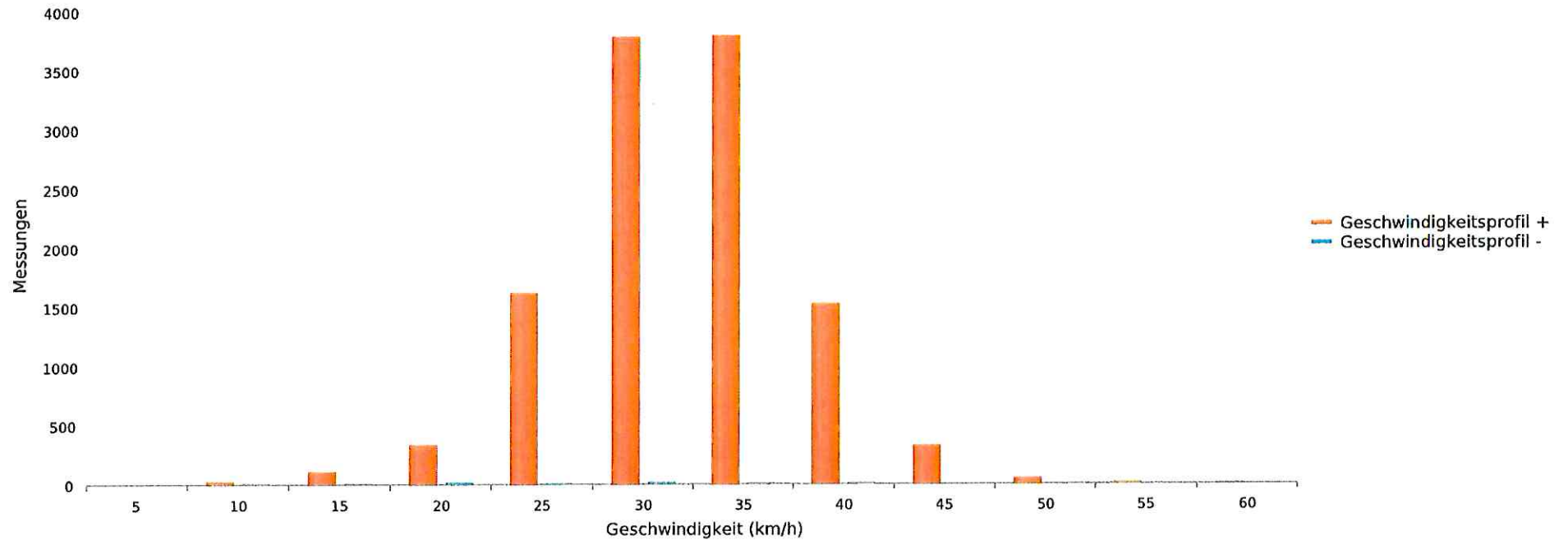
Königstein im Taunus, 10.07.2024



Katya Hengen
Leiterin Fachbereich III



Straße B455, Fahrtrichtung Opel Zoo 50 km/h Beschränkung
Anzahl der Messwerte vs. Geschwindigkeit



Statistik

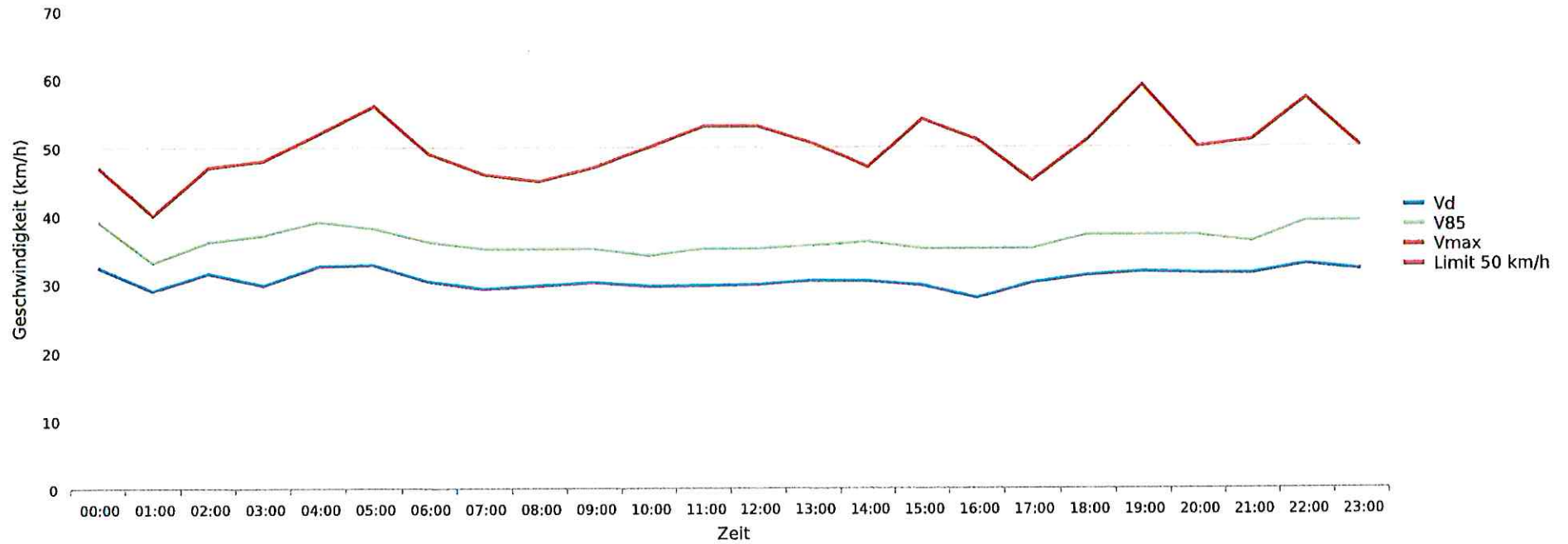
Mittwoch, 10. Juli 2024, 12:00 Uhr bis Donnerstag, 11. Juli 2024, 14:00 Uhr

Messungen	11570
Durchschnittsgeschwindigkeit	Vd 30 km/h
85% der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal	V85 36 km/h
Maximalgeschwindigkeit	Vmax 60 km/h





Straße ..., Fahrtrichtung ..., .. km/h Beschränkung
Vd, V85, Vmax vs. Uhrzeit



Statistik

Mittwoch, 10. Juli 2024, 12:00 Uhr bis Donnerstag, 11. Juli 2024, 14:00 Uhr

Messungen	11570
Durchschnittsgeschwindigkeit	Vd 30 km/h
85% der Fahrzeuge fahren langsamer oder maximal	V85 36 km/h
Maximalgeschwindigkeit	Vmax 60 km/h



